

ter Wirtschaftler oder Betriebsleiter ist, zeugt davon, daß er schon einige Male als Bestarbeiter ausgezeichnet wurde. Beide Angeklagte vergaßen jedoch, daß man die Belange der Produktion mit den Interessen des Staates und der Staatspolitik als ganzes vereinen muß.

Unsere Regierung versucht schon seit Jahren durch hochwertige Importe die Versorgung der Bevölkerung auf allen Gebieten zu gewährleisten. Dafür werden auch von unserer Seite hochwertige Materialien exportiert. Es ist deshalb von beiden Angeklagten besonders verwerflich, daß sie sich um diese ca. 20 000 Dosen, die Importware darstellen, so wenig kümmerten.

Sie sollen durch das Urteil sowie die Verhandlung erkennen lernen, daß sie, die sie einen derartigen Posten übernommen haben, bei ihren Fähigkeiten nicht einfach als Spezialisten oder Wirtschaftler schlechthin angesehen werden können, sondern sich auf dieses Arbeitsfeld auch als Politiker begeben haben. Deshalb müssen sie für ihre Handlungen auch all die Verantwortung auf sich nehmen, die ihrer Stellung angemessen ist. Sie mußten wissen, daß derjenige, der sich auf ein solches Arbeitsfeld begibt, für alle Mißerfolge, die sich als Folgen von Unfähigkeit, Nachlässigkeit oder sogar Verbrechen einstellen, wie für Verrat verantwortlich gemacht werden muß.

Es geht nicht an, daß die Arbeiter in den Betrieben ständig die Arbeitsproduktivität erhöhen, hartnäckig um prozentuale Qualitätsverbesserungen usw. kämpfen, und auf der anderen Seite ihre Erfolge durch eine derartige Nachlässigkeit zunichte gemacht werden.

Es soll beiden Angeklagten jedoch für die Zukunft gesagt werden, daß sie auch jetzt nicht den Weg des geringsten Widerstandes gehen sollen, um einer etwaigen Verantwortung aus dem Wege zu gehen, sondern ihre ihnen übertragenden Arbeiten etwas gewissenhafter erfüllen und stets daran denken sollen, daß unsere werktätige Bevölkerung ein Recht darauf hat, daß solche Handlungen, wie sie die Angeklagten begangen haben, geahndet werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 354 StPO.

gez. Hausdorf gez. Lehmann gez. Uhlian

Ausgefertigt:  
Fürstenwalde, den 6. 6. 1955  
Justizangestellte  
gez. Unterschrift  
als Schriftführerin

Siegel